



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Mülheimer Bürger-Initiativen
Fraktion im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
Kohlenkamp 1

45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: hartmut.baecker@brd.nrw.de
Durchwahl: (0211) 475-2749
Telefax: (0211) 475-2488
Zimmer: Ce 299/5
Auskunft erteilt: **Hartmut Bäcker**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):
31.1.1.06
Ihr Zeichen und Tag:
Düsseldorf **05.01.2005**

Kommunalaufsicht; Bildung von Ausschüssen des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr

Sehr geehrter Herr Reinhard,

mit Ihrer Eingabe vom 12.11.2004 haben Sie mich als Kommunalaufsicht aufgefordert, die Ungültigkeit der Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 14.10.2004 festzustellen. Außerdem sollte ich die Oberbürgermeisterin anweisen, die Ausschüsse aufzulösen und Neuwahlen vornehmen zu lassen. Gleichzeitig haben Sie Widerspruch gegen alle abschließend in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse, ausgenommen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, eingelegt.

Die hierzu erbetene Stellungnahme der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr liegt mir mittlerweile vor.

Da Sie in der Eingabe Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 25.10.2004 an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, erlaube ich mir, zur Vermeidung von Wiederholungen allgemeiner Erläuterungen, die bei der Besetzung von Ausschüssen insbesondere unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung von Bedeutung

sein können, auf das Antwortschreiben des Innenministeriums NRW vom 02.11.2004 zu verweisen.

Diesem Schreiben können Sie entnehmen, dass gewisse Abweichungen von dem durch das BVerwG im Jahre 1992 (Urteil vom 27.03.1992 – BVerwGE 90, 104 – und Beschluss vom 07.12.1992 – NVwZ-RR 1993,209 –) entwickelten Gebot der spiegelbildlichen Abbildung des im Rat vorhandenen Meinungs- und Kräftespektrums in den Ausschüssen zu tolerieren sind.

Einer weitergehenden Betrachtung des Gebots der Spiegelbildlichkeit und der darauf aufbauenden und von Ihnen zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 und des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 15.09.2004 bedarf es aber in dem von Ihnen vorgetragenen Fall nicht.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben beziehen sich auf das Verbot gewisser Listenverbindungen als Grundlage für ein Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3, Satz 2 GO NRW. Sie beinhalten keine Regelungen für den Fall, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben und dieser durch einstimmigen Beschluss angenommen worden ist (§ 50 Abs. 3, Satz 1 GO NRW).

Nach Auskunft der Oberbürgermeisterin hat man sich in der Sitzung am 14.10.2004 aus der Mitte des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr heraus darauf geeinigt, die von der Verwaltung anhand einer Berechnung nach dem gesetzlich vorgegebenen Verhältniswahlverfahren (d'Hondt) vorgefertigte Zusammenstellung der Personalvorschläge der Fraktionen als einen einheitlichen Wahlvorschlag zu werten. Die Abstimmungen hierzu erfolgten dann jeweils einstimmig.

Damit haben zu den Ausschussbesetzungen keine Wahlen, sondern einstimmige Beschlussfassungen nach § 50 Abs. 3, Satz 1 GO NRW stattgefunden. Aufgrund der o.a. Vorgehensweise entsprechen die Ergebnisse dieser Beschlüsse zudem exakt den wünschenswerten Ergebnissen eines Wahlverfahrens nach § 50 Abs. 3, Satz 2 GO NRW.

Bezüglich der Größe der Ausschüsse möchte ich nur darauf hinweisen, dass die Oberbürgermeisterin nachvollziehbar erläutert hat, dass die Größe auf jeweils 14 Mitglieder festgelegt worden ist, um arbeitsfähige Gremien zu erhalten, und dass die WIR AUS Mülheim Fraktion erst bei einer Ausschussgröße ab 24 Mitgliedern vertreten gewesen wäre.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – nach den mir vorliegenden Unterlagen – bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.10.2004 keine unzulässigen Listenverbindungen im Sinne der o.a. Rechtsprechung und keine unzulässigen Benachteiligungen zu Lasten einer Fraktion stattgefunden haben.

Abschließend möchte ich zur Vollständigkeit meiner Ausführungen an mein Schreiben vom 23.11.2004 erinnern, mit dem ich Ihnen mitgeteilt hatte, dass ich weder Widerspruchsstelle über Beschlüsse des Rates bzw. der Ausschüsse bin, noch Ihnen einen rechtsmittelfähigen Bescheid in dieser Angelegenheit zu erteilen vermag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Wies)